

**Satzung
der
Schülervertretung
der
Klaus-Groth-Schule**

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

| | |
|---|----------|
| § 1 WESEN UND AUFGABEN | 6 |
| § 2 ÄMTER DER SV | 6 |
| § 3 ORGANE DER SV | 6 |
| § 4 WAHLEN / VERGABE VON ÄMTERN | 6 |
| (1) WAHLMODI..... | 7 |
| <i>Sonderfälle</i> | 7 |
| (2) VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN | 7 |
| (3) WÄHLENDE GREMIEN | 7 |
| (4) NEUBESETZUNG VON ÄMTERN | 8 |
| (5) ENTLASTUNG VON AMTSINHABERN | 8 |
| (6) ÜBERGANG ZWISCHEN DEN SCHULJAHREN..... | 8 |
| § 5 BILDUNG DER SV | 8 |
| (1) WAHL DER KLASSENSPRECHER..... | 9 |
| a. <i>Kandidaturbedingungen</i> | 9 |
| b. <i>Wahlleitung</i> | 9 |
| c. <i>Stimmrecht</i> | 9 |
| d. <i>Wahlmodus</i> | 9 |
| e. <i>Abwahl und Neubesetzung</i> | 9 |
| (2) WAHL DES SV-TEAMS..... | 9 |
| a. <i>Kandidaturbedingungen</i> | 9 |
| b. <i>Wahlleitung</i> | 9 |
| c. <i>Stimmrecht</i> | 10 |
| d. <i>Notfallklausel</i> | 10 |
| i. Wahl der SV | 10 |
| ii. Neue Kandidaten | 10 |
| iii. Aufgabe | 10 |
| iv. Außerkrafttreten der Notfallklausel..... | 10 |
| v. Schülerparlament | 10 |
| vi. Wählen der Ämter | 10 |
| vii. Schulkonferenz..... | 11 |
| e. <i>Abwahl des SV-Teams</i> | 11 |
| Ablauf..... | 11 |
| a. Reihenfolge | 11 |
| b. Ablauf der Wahl..... | 11 |
| c. Feststellung des Wahlergebnisses | 11 |
| d. Wirkung | 11 |
| e. Weiteres Verfahren | 11 |
| (4) VERFAHREN NACH EINEM ANGENOMMENEN MISSTRAUENSVOTUM AUF DEM SCHÜLERPARLAMENT | 11 |
| a. <i>Übernahme der Sitzungsleitung</i> | 12 |
| b. <i>Weiteres</i> | 12 |
| (5) WAHL DES SCHÜLERSPRECHERS UND DESSEN STELLVERTRETERS | 12 |
| a. <i>Kandidaturbedingungen</i> | 12 |
| b. <i>Stimmrecht</i> | 12 |
| c. <i>Abwahl und Neubesetzung</i> | 12 |
| (6) WAHL DES VERBINDUNGSLEHRERS | 13 |
| a. <i>Amtsspezifische Kandidaturbedingungen</i> | 13 |

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

| | |
|--|-----------|
| b. Stimmrecht..... | 13 |
| c. Besonderheit bei der Wahl..... | 13 |
| d. Abwahl und Neubesetzung | 13 |
| (7) WAHLEN AUF DEM ERSTEN SCHÜLERPARLAMENT | 13 |
| § 6 KLASSENSPRECHER..... | 13 |
| AUFGABEN DER KLASSENSPRECHER..... | 13 |
| § 7 JAHRGANGSSPRECHER | 14 |
| AUFGABEN DES JAHRGANGSSPRECHERS | 14 |
| § 8 SCHÜLERSPRECHER | 14 |
| (1) BEDINGUNGEN FÜR DIE WAHL ZUM SCHÜLERSPRECHER | 14 |
| (2) AUFGABEN DES SCHÜLERSPRECHERS..... | 14 |
| § 9 VERBINDUNGSLEHRER | 15 |
| AUFGABEN | 15 |
| § 10 SV-TEAM..... | 16 |
| (1) AUFGABEN DES SV-TEAMS | 16 |
| (2) BESONDERE VON DER SV AUSRUFBARE TAGE..... | 16 |
| SV-Arbeitstag..... | 16 |
| i. Ankündigung..... | 16 |
| ii. Ablauf..... | 16 |
| (3) SONDERAUSGABEN DER SV..... | 16 |
| a. Arbeitskleidung | 16 |
| b. Teilübernahme der Kosten für den Abiturjahrgang | 16 |
| (4) AUSSCHLUSS UND AUFNAHME VON MITGLIEDERN WÄHREND DES SCHULJAHRES | 17 |
| § 11 WEITERE FUNKTIONSTRÄGER | 17 |
| (1) SCHÜLERPARLAMENTSPRÄSIDENT | 17 |
| a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1) | 17 |
| b. Aufgaben..... | 17 |
| (2) DELEGIERTER FÜR DAS LANDESSCHÜLERPARLAMENT | 17 |
| a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1) | 17 |
| b. Aufgaben..... | 17 |
| (3) DELEGIERTE FÜR DIE KREISSCHÜLERVERTRETUNG..... | 17 |
| a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1) | 17 |
| b. Aufgaben..... | 18 |
| (4) KASSENWART | 18 |
| a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1) | 18 |
| b. Aufgaben..... | 18 |
| (5) KASSENPRÜFER | 18 |
| a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1) | 18 |
| b. Aufgaben..... | 18 |
| (6) VERBINDUNGSPERSONEN ZU VERSCHIEDENEN SCHULINTERNEN GRUPPIERUNGEN | 18 |
| a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1) | 18 |
| b. Aufgaben..... | 18 |
| (7) STELLVERTRETENDE DELEGIERTE ZUR SCHULKONFERENZ..... | 18 |

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

| | |
|---|-----------|
| a. Wahl..... | 18 |
| b. Vertretungsfall | 18 |
| c. Rechte und Pflichten des stellvertretenden Delegierten zur Schulkonferenz..... | 19 |
| d. Abwahl und Neubesetzung | 19 |
| (8) BEOBACHTER DER 5. UND 6. KLASSEN FÜR DIE SCHULKONFERENZ..... | 19 |
| (9) JAHRGANGSSPRECHER..... | 19 |
| (10) NACHHALTIGKEITSBEAUFTRAGTER..... | 20 |
| a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1) | 20 |
| b. Aufgaben..... | 20 |
| c. Bedeutung für die SV..... | 20 |
| (11) VERBINDUNGSLEHRER..... | 20 |
| a. Aufgaben..... | 20 |
| § 12 RECHTE UND PFLICHTEN DER FUNKTIONSTRÄGER..... | 20 |
| (1) TEILNAHMEPFLICHT | 20 |
| (2) VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT | 21 |
| (3) FREIES MANDAT | 21 |
| (4) HAFTBARKEIT..... | 21 |
| § 13 SITZUNGEN: GESCHÄFTSORDNUNG | 21 |
| (1) LEITUNG DER SITZUNGEN..... | 21 |
| (2) EINLADUNG..... | 22 |
| (3) BESCHLUSSFÄHIGKEIT..... | 22 |
| (4) TAGESORDNUNG | 22 |
| (5) PROTOKOLL..... | 22 |
| (6) SITZUNGSORDNUNG | 22 |
| (7) ABSTIMMUNGEN..... | 23 |
| (8) ANTRÄGE..... | 23 |
| (9) ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG..... | 24 |
| § 14 SCHÜLERPARLAMENT..... | 25 |
| (1) ZUSAMMENSETZUNG DES SCHÜLERPARLAMENTS..... | 25 |
| (2) AUFGABEN DES SCHÜLERPARLAMENTS | 25 |
| (3) DURCHFÜHRUNG DES SCHÜLERPARLAMENTS..... | 25 |
| (4) STIMMRECHT | 25 |
| § 15 SV-TEAM-SITZUNG | 26 |
| (1) ZUSAMMENSETZUNG DER SV-TEAM-SITZUNG | 26 |
| (2) AUFGABEN..... | 26 |
| (3) DURCHFÜHRUNG | 26 |
| (4) BESCHLUSSFÄHIGKEIT AUF DER SV-TEAM-SITZUNG | 26 |
| § 16 KOMMUNIKATIONSWEGE DER SV | 26 |
| § 17 RÄUMLICHKEITEN DES SV-TEAMS | 27 |
| (1) ZUGÄNGLICHKEIT ZUM SV-RAUM | 27 |
| (2) SV-BRIEFKASTEN..... | 27 |
| § 18 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN | 27 |

Satzung der Schülersvertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

| | |
|--|-----------|
| (1) SYNONYME | 27 |
| (2) WIRKSAMKEIT FÜR DIE GESCHLECHTER | 27 |
| (3) ERGÄNZUNGEN..... | 27 |
| § 19 SALVATORISCHE KLAUSEL..... | 28 |

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

§ 1 WESEN UND AUFGABEN

Die Schülervertretung (im Folgenden: „SV“) ist die im Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden: „SchulG“) verankerte, offizielle Interessenvertretung der Schülerschaft einer Schule.

Die Arbeitsgrundsätze für die Erfüllung der Aufgaben regelt diese Satzung.

Die SV ...

- (1) nimmt die **Interessen der Schülerschaft** wahr und beteiligt sich aktiv an schulischen Entscheidungsprozessen,
- (2) fungiert als **Bindeglied** zwischen Schüler-, Lehrer- und Elternschaft,
- (3) bereichert das **Schulleben** u.A. durch Veranstaltungen, Projekte und Aktionen auf ...
 1. kultureller Ebene (z.B.: Schulbälle, Halloween- u. Faschingsfest),
 2. sozialer Ebene (z.B.: AIDS-Aktionstag, Sozialer Tag, etc.)

§ 2 ÄMTER DER SV

In der SV gibt es folgende Funktionsträger:

- (1) pro Klasse zwei (geschlechtsunabhängige) **Klassensprecher** (vgl. § 6),
- (2) pro Jahrgang einen **Jahrgangssprecher** und einen **Vertreter** (vgl. § 7),
- (3) 12 **SV-Team-Mitglieder** (vgl. § 10):
 1. **10 Mitglieder**,
 2. Einen **Schülersprecher** als höchster Schülervertreter der Schule und Leiter des SV-Teams,
 3. Einen **stellvertretenden Schülersprecher**.
- (4) einen **Schülerparlamentspräsidenten** (vgl. 11.1),
- (5) einen **Delegierten** für das **Landesschülerparlament** sowie dessen Stellvertreter (vgl. § 11.2),
- (6) zwei **Delegierte** für die **Kreisschülervertretung** (vgl. § 11.3),
- (7) einen **Kassenwart** (vgl. § 11.4),
- (8) zwei **Kassenprüfer** (vgl. § 11.5),
- (9) einen **Nachhaltigkeitsbeauftragten** (vgl. § 11.6)
- (10) wenn gewollt eine **Verbindungsperson** / mehrerer **Verbindungspersonen** zu verschiedenen schulinternen Gruppierungen (vgl. § 11.7),
- (11) *in beratender Funktion* einen **Verbindungslehrer** (vgl. § 5.7, 9),
- (12) Maximal fünf **stellvertretende Delegierte zur Schulkonferenz** (vgl. § 11.9).
- (13) einen Protokollanten sowie dessen Stellvertreter

§ 3 ORGANE DER SV

Der SV stehen *unter anderem* folgende Kommunikations-, Beratungs- und Beschlussorgane zur Verfügung:

- (1) **Schülerparlament** als oberstes Organ (vgl. § 14),
- (2) SV-Team-Sitzung (vgl. § 15).

§ 4 WAHLEN / VERGABE VON ÄMTERN

Sofern im Rahmen dieser Satzung nicht ausdrücklich anders erwähnt, gilt für alle Wahlen der SV Folgendes:

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

(1) Wahlmodi

- a. Wahlen erfolgen grundsätzlich **offen per Handzeichen**, nach Anfrage eines Wahlbeteiligten allerdings **geheim mittels Stimmzettel**.
- b. Gewählt ist, wer die **meisten abgegebenen, gültigen Stimmen** erhält (relative Mehrheit).

Sonderfälle

- a. Muss ein Stellvertreter für die zu besetzende Position gewählt werden, findet, wenn an entsprechender Stelle nicht ausdrücklich anders bestimmt, eine zweite Wahl statt.
- b. Gibt es für ein Amt nur einen Kandidaten, muss eine Bestätigungswahl durchgeführt werden, d.h. den Stimmberechtigten stehen die Abstimmungsoptionen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ zur Verfügung. Gewählt ist der Kandidat in diesem Fall, wenn er mehr Fürstimmen („Ja“) als Gegenstimmen („Nein“) erhalten hat.
- c. Entsteht eine **Pattsituation** (mehrere Kandidaten haben die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten), wird erneut ohne Enthaltung gewählt. Bringt auch diese Wahl kein Ergebnis, findet zwischen den Betroffenen eine **Stichwahl** statt, d.h. gewählt ist, wer nach der Wiederwahl die einfache Mehrheit erlangt hat.

(2) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen

- a. Jede Wahl wird von **einem vorher benannten Wahlleiter** vorbereitet und geleitet. Dieser wird vom jeweiligen Sitzungsvorsitzenden bestimmt und bildet mit max. 3 Wahlhelfern die Wahlkommission.
Für den Wahlleiter bei der Wahl des SV-Teams zu Beginn des Schuljahres gilt dagegen § 5.4b.
- b. Die Wahlhelfer werden per Blockwahl von dem entsprechenden Gremium gewählt.
- c. Vor jeder Wahl verliert der Wahlleiter die **Aufgaben des zu wählenden Amtsträgers** aus der Satzung und verdeutlicht das für die Ausführung von Ämtern grundsätzlich erforderliche Maß an Pflichtbewusstsein.
- d. Das Ergebnis einer Wahl wird direkt im Anschluss an die Auszählung durch den Wahlleiter verkündet und zu Protokoll gegeben.
- e. Die Verteilung von potenziell als Bestechungsmittel anzusehenden Dingen ist allen Personen untersagt.

(3) Wählende Gremien

- a. Die Schülerschaft wählt (vgl. § 5.4)
 1. das **SV-Team** (vgl. § 10).
- b. Das Schülerparlament wählt (vgl. § 5.8):
 1. den **Schülersprecher** (vgl. § 5.6, 8),
 2. den **stellvertretenden Schülersprecher** (vgl. § 5.3, 8),
 3. den **Schülerparlamentspräsidenten** (vgl. § 11.1),
 4. den **Delegierten für das Landesschülerparlament** (vgl. § 11.2),
 - 4.1 den stellvertretenden Delegierten für das Landesschülerparlament (vgl. §11.2)
 5. die **Delegierten für die Kreisschülervertretung** (vgl. § 11.3),
 6. den **Nachhaltigkeitsbeauftragten** (vgl. § 11.7),

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

7. den **Verbindungslehrer** – *alle zwei Jahre* (vgl. § 5.7),
 8. die **stellvertretenden Delegierten zur Schulkonferenz** (vgl. § 11.7).
Keine Person sollte mehrere Ämter gleichzeitig innehaben.
- c. Die SV-Team Sitzung wählt (vgl. § 5.8):
1. den **Kassenwart** (vgl. § 11.4),
 2. den **Kassenprüfer** (vgl. § 11.5),
 3. die **Verbindungspersonen zu schulinternen Gruppierungen** (vgl. § 11.6),
 4. den Protokollanten sowie dessen Stellvertreter (vg. §11.12).
- d. Die Klassengemeinschaften wählen (vgl. § 5.1):
1. die **Klassensprecher** (vgl. § 5.1, 6).
- e. Die Klassensprecher und SV-Mitglieder jedes Jahrgangs wählen auf dem Schülerparlament (vgl. § 5.2):
1. Die Jahrgangssprecher (vgl § 11.8).
- f. Die Klassensprecher der 5. Und 6. Klassen wählen auf dem SP:
1. Die Beobachter der Unterstufe für die Schulkonferenz (vgl. § 11.9).

(4) Neubesetzung von Ämtern

- a. Ein Amt muss im laufenden Schuljahr neu besetzt werden, wenn der bisherige Amtsinhaber
1. mit sofortiger Wirkung **zurücktritt**,
 2. kein Schüler dieser Schule mehr ist (bei Klassensprechern: „in der Klasse“) ist,
 3. von dem Gremium, das ihn gewählt hat, mit einer **2/3-Mehrheit abgewählt** wird, oder
 4. aus sonstigen Gründen **formal nicht mehr Amtsinhaber sein kann** (z.B. bei Ausschluss aus dem SV-Team; vgl. § 10.4).
- b. Die Neubesetzung erfolgt auf der **nächsten Sitzung des jeweils Zuständigen Gremiums** (vgl. § 4.3) gemäß des für die jeweilige Wahl festgelegten Verfahrens.

(5) Entlastung von Amtsinhabern

- a. Amtsinhaber gelten als **entlastet**, wenn sich das zuständige Gremium (vgl. § 4.5b) mit **einfacher Mehrheit** für diese Entlastung ausgesprochen hat.
- b. Mit der Entlastung erkennt das zuständige Gremium die in der letzten Amtsperiode vom jeweiligen Amtsinhaber geleistete Arbeit an und akzeptiert diese als Arbeit im Sinne der vom Gremium vorgegebenen Ziele und Meinungen. Das jeweilige Gremium übernimmt somit die Verantwortung für die vom Amtsinhaber in der entsprechenden Amtsperiode ausgeführten Tätigkeiten.

(6) Übergang zwischen den Schuljahren

Die Amtsinhaber bleiben **bis zur Neubesetzung ihrer Ämter** im folgenden Schuljahr **im Amt** und führen dieses während dieser Übergangszeit weiterhin aus.

§ 5 BILDUNG DER SV

Zu Beginn jedes Schuljahres bildet sich die SV nach den folgenden Bestimmungen neu. Zu beachten sind die Grundsätze für Wahlen der SV und die Vergabe von Ämtern nach § 4.

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

(1) Wahl der Klassensprecher

Jede Klasse wählt **innerhalb der ersten vier Schulwochen zwei gleichberechtigte Klassensprecher (geschlechtsunabhängig)** und deren Stellvertreter

a. Kandidaturbedingungen

Wählbar sind **alle Schüler der Klasse**, die nicht Mitglied des SV-Teams oder Kandidat für das SV-Team sind sowie bei der Wahl anwesend und bereit sind, das Amt auszuführen oder ihre Kandidaturbereitschaft dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt haben.

b. Wahlleitung

Die Wahl wird vom **Klassenlehrer** oder im Vertretungsfall von einer anderen Lehrkraft geleitet.

c. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind **alle anwesenden Schüler der Klasse**. Jedes Klassenmitglied hat **zwei Stimmen**, wovon an jeden Kandidaten maximal eine gehen darf.

d. Wahlmodus

Es wird nach § 4.1 gewählt. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wird als Stellvertreter ernannt. Es findet entgegen § 4.1.1a keine separate Wahl für den Stellvertreterposten statt.

e. Abwahl und Neubesetzung

Die Abwahl wird eingeleitet, wenn die Klassenlehrkraft einen entsprechenden Antrag – in Form einer **Unterschriftensammlung**, welche von **mindestens 30% der Schüler der Klasse** unterschrieben sein muss - erhält und ist unverzüglich durchzuführen. Die Abwahl ist gemäß § 4.4a.3 angenommen, wenn mit **einer 2/3-Mehrheit** für die Abwahl gestimmt wird. Der Stellvertreter übernimmt bis zur Neubesetzung das Amt und nach spätestens zwei Wochen müssen Neuwahlen durchgeführt werden. Wenn der Stellvertreter auch abgewählt wurde, müssen sofort Neuwahlen durchgeführt werden.

(2) Wahl des SV-Teams

Die Schülerschaft wählt **innerhalb der ersten sechs Schulwochen das SV-Team**. Diese Wahl kann situationsabhängig online, bei einer Wahlveranstaltung mit allen Wählenden oder durch an den Wahlleiter abgegebene Stimmzettel stattfinden.

a. Kandidaturbedingungen

Wählbar sind **alle mindestens sieben Tage vor der Wahlveranstaltung gemeldeten Kandidaten**, die mindestens in der **8. Klasse** und kein Klassensprecher (vgl. § 5.1a) sind. Im Falle einer SV-Kandidatur als Klassensprecher, übernimmt automatisch der stellvertretende Klassensprecher dessen Amt.

In der schriftlichen Kandidaturmeldung sind alle Kontaktinformationen zu nennen.

b. Wahlleitung

Der Verbindungslehrer nimmt das Amt des Wahlleiters wahr oder setzt für diese Wahl spätestens in der 1. Schulwoche einen Wahlleiter ein, der kein Kandidat sein darf und **mindestens in der 10. Klasse sein** muss. Der Wahlleiter muss kein Schüler sein.

1. Aufgaben des Wahlleiters

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

Der Wahlleiter ist für die **Vorbereitung, Durchführung und Auswertung** der Wahl verantwortlich. Er ist gleichzeitig Sitzungsleiter der im Rahmen der Wahl gegebenenfalls stattfindenden Schüler-Voll- bzw. Jahrgangsvollversammlungen.

2. Bildung der Wahlkommission

Der Wahlleiter bildet zusammen mit max. 3 von ihm ausgesuchten **Schülern**, die mindestens in der **8. Klasse** sein müssen und kein Kandidat sein dürfen, die Wahlkommission.

3. Aufgaben der Wahlkommission

Die Kommission ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und der Auszählung der Stimmen verantwortlich.

c. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind **alle anwesenden Schüler dieser Schule**. Jeder Schüler hat bis zu 12 Stimmen. Es darf nur eine Stimme für einen Kandidaten abgegeben werden. Es steht dem Stimmberechtigten frei, ob er alle, keine, oder nur einen Teil seiner Stimmen abgibt.

d. Notfallklausel

Diese Notfallklausel tritt in Kraft, wenn nach der sechsten Schulwoche noch immer weniger als 12 Kandidaten für die SV existieren, allerdings muss sich mindestens einer gemeldet haben oder bereits nur eine provisorische SV existieren, dann wird wie folgt verfahren:

i. Wahl der SV

Die Wahl der provisorischen SV ist wie gewöhnlich durchzuführen, allerdings mit dem Unterschied, dass die Wahl eine Blockwahl ist.

ii. Neue Kandidaten

Wenn sich neue Kandidaten melden, wird, nach einer angemessenen Zeit (Einzelfallentscheidung durch das SV-Team), eine Neuwahl der SV durchgeführt, welche wieder als Blockwahl (vgl. § 5.4d.i) durchzuführen ist.

iii. Aufgabe

Die provisorische SV ist dazu angehalten, nach neuen Mitgliedern zu suchen und Neuwahlen zu organisieren, bis die Notfallklausel außer Kraft tritt (vgl. § 5.4d.iv).

iv. Außerkrafttreten der Notfallklausel

Sobald die provisorische SV aus 12 Mitgliedern besteht, ist sie nicht mehr provisorisch und die Notfallklausel tritt außer Kraft. Dem Verbindungslehrer ist ebenfalls das Recht vorbehalten, diese Notfallklausel in Kraft zu lassen.

v. Schülerparlament

Das erste Schülerparlament muss nicht innerhalb der ersten fünf bis acht Schulwochen stattfinden, sondern darf bis spätestens in die zwölfte Schulwoche verschoben werden.

vi. Wählen der Ämter

Die Ämter werden mit einer Bestätigungswahl besetzt und eine Person darf auch mehrere – im Extremfall sogar alle – Ämter übernehmen. Sobald der Extremfall eintreten sollte, wird für jedes neue SV-Team-Mitglied – solange bis es drei Mitglieder sind – ein neues Schülerparlament für Ämterneuvergabe veranstaltet.

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

vii. Schulkonferenz

Die Anzahl der stellvertretenden Delegierten für die Schulkonferenz wird um die Anzahl der fehlenden SV-Mitglieder erhöht. Diese sind dann dazu verpflichtet, an der Schulkonferenz teilzunehmen.

e. Abwahl des SV-Teams

Das SV-Team kann **im laufenden Schuljahr abgewählt werden**. Ein Antrag auf Abwahl des SV-Teams wird vom Schülerparlament dann behandelt, wenn diesem Antrag ein in einer Unterschriftensammlung festgehaltenes **Misstrauensvotum von mindestens 30% der Schülerschaft** zugrunde liegt.

Der Antrag auf Abwahl des SV-Teams muss dem Verbindungslehrer persönlich übergeben werden. Dieser muss daraufhin das SV-Team über diesen Antrag informieren und schnellstmöglich ein Schülerparlament einberufen. Zu beachten hat er dabei selbstverständlich die fristgerechte Anmeldung. Vom Zeitpunkt der Antragsübermittlung an den Verbindungslehrer zum außerordentlichen Schülerparlament dürfen nicht mehr als 4 Wochen vergehen.

Ablauf

a. Reihenfolge

Der Antrag wird vor allen anderen Tagesordnungspunkten und vor allen anderen Anträgen behandelt.

b. Ablauf der Wahl

Die Wahl verläuft nach §4, bis auf folgende Einschränkungen:

- i. Die Wahl verläuft entgegen §4.1a grundsätzlich geheim, das heißt, es muss nicht zuvor ein Antrag auf die geheime Durchführung der Wahl erfolgen.
- ii. Der Wahlleiter ist der Verbindungslehrer. Dieser verliest den Antrag und weist die Anwesenden auf den veränderten Wahlablauf hin. Der Verbindungslehrer zieht einen weiteren Lehrer als Wahlhelfer hinzu.
- iii. Nachdem alle Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben, zählt der Wahlhelfer die Stimmen aus. Der Wahlleiter hat sicherzustellen, dass alle Stimmen gezählt wurden.

c. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl zu verkünden. Das SV-Team ist abgewählt, sobald mindestens **2/3** der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag auf Abwahl gestimmt haben.

d. Wirkung

Wurde der Antrag angenommen, so sind die SV-Team-Mitglieder mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter enthoben, aber nicht entlastet, sodass sie für ihre Handlung während der SV-Team-Mitgliedschaft verantwortlich sind.

e. Weiteres Verfahren

Tritt dieser Fall ein, so wird nach dem in § 5.5 festgelegten Verfahren gehandelt.

(3) Verfahren nach einem angenommenen Misstrauensvotum auf dem Schülerparlament

Hat das Schülerparlament nach den in § 5.4e festgelegten Regelungen einen Antrag auf Abwahl des gesamten SV-Teams angenommen, so ist wie folgt zu verfahren

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

a. Übernahme der Sitzungsleitung

Da durch die Abwahl des SV-Teams auch der Schülerparlamentspräsident, der die Sitzung bis zu dem Zeitpunkt des Wahlbeginns geleitet hat, seines Amtes enthoben wurde, übernimmt nun der Verbindungslehrer die weitere Sitzungsleitung. Dieser hat die Sitzung zu beenden.

b. Weiteres

Der Verbindungslehrer hat nun

1. Neuwahlen anzusetzen, die innerhalb von vier Wochen nach Abwahl des SV-Teams stattzufinden haben.
2. Innerhalb einer Woche nach Abwahl des SV-Teams muss eine Schülervollversammlung einberufen werden, auf welcher bekanntgegeben wird, dass das SV-Team abgewählt wurde und wann die Neuwahlen stattfinden. Ebenfalls muss darauf hingewiesen werden, wie man sich für die Neuwahlen zur Wahl stellen kann (§ 5.4a).
3. Auf dem nächsten ordentlichen Schülerparlament sind alle Ämter neu zu besetzen. Ist das Gremium der Ansicht, dass das abgewählte SV-Team entlastet werden kann, so hat die Entlastung nach §4.5 zu erfolgen. Ist das Gremium nicht mit der Entlastung einverstanden, so müssen weitere Schritte eingeleitet werden, die der Verbindungslehrer mit dem neuen SV-Team koordiniert.

(4) Wahl des Schülersprechers und dessen Stellvertreters

Auf dem 1. Schülerparlament des neuen Schuljahres werden der Schülersprecher sowie dessen Stellvertreter gewählt. Beide Ämter werden gemäß § 4.1.1a getrennt gewählt. Die Wahl kann allerdings auch auf Antrag eines sich auf dem Schülerparlament befindenden Wahlberechtigten zusammen durchgeführt werden, und Vertreter ist derjenige Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen.

a. Kandidaturbedingungen

Wählbar sind alle SV-Team-Mitglieder, die bei der Wahl anwesend, bereit und berechtigt sind, das Amt auszuführen (vgl. § 8), oder ihre Kandidaturbereitschaft dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt haben (Die Anforderungen gemäß § 8 müssen in jedem Fall erfüllt sein).

b. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle regulär Stimmberechtigten des Schülerparlaments (vgl. § 14.4).

c. Abwahl und Neubesetzung

Die Abwahl wird eingeleitet, wenn der Verbindungslehrer oder die SV einen entsprechenden Antrag entweder in Form einer **Unterschriftensammlung**, bei der **mindestens 30% der im Schülerparlament Wahlberechtigten unterschrieben** haben, oder die SV geschlossen - ausgenommen Schülersprecher und dessen Stellvertreter - **einstimmig ohne Enthaltungen** für eine Abwahl stimmt, dazu bekommen und es ist unverzüglich ein **Schülerparlament einzuberufen**, um die Abwahl durchzuführen. Die Abwahl ist gemäß § 4.4a.3 angenommen, wenn mit einer **2/3-Mehrheit** für die Abwahl gestimmt wird. Der Stellvertreter übernimmt bis zur Neubesetzung das Amt und nach spätestens zwei Wochen müssen Neuwahlen durchgeführt werden. Wenn der Stellvertreter auch abgewählt wurde müssen sofort Neuwahlen durchgeführt werden.

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

(5) Wahl des Verbindungslehrers

Alle zwei Jahre wird der Verbindungslehrer auf dem ersten Schülerparlament des Jahres gewählt.

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Wählbar sind alle Lehrer der Schule, die bei der Wahl anwesend und bereit sind, das Amt auszuführen, oder ihre Kandidaturbereitschaft dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt haben.

Der Kandidat sollte kein Schulkonferenz-Delegierter der Lehrerschaft sein.

b. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle regulär Stimmberechtigten des Schülerparlaments (vgl. § 14.4).

c. Besonderheit bei der Wahl

Wenn ein sich auf dem Schülerparlament befindender Wahlberechtigter einen Antrag für einen Vertreter stellt, dies darf nur gemacht werden, wenn sich mehr als eine Lehrkraft zur Wahl aufstellt, kann die Lehrkraft mit den zweitmeisten Stimmen als Vertreter eingesetzt werden.

d. Abwahl und Neubesetzung

Die Abwahl wird eingeleitet, wenn die SV einen entsprechenden Antrag entweder in Form einer **Unterschriftensammlung**, bei der **mindestens 30% der im Schülerparlament Wahlberechtigten unterschrieben** haben, oder die SV geschlossen **einstimmig ohne Enthaltungen** für eine Abwahl stimmt, dazu bekommt und es ist unverzüglich ein **Schülerparlament einzuberufen**, um die Abwahl durchzuführen. Die Abwahl ist gemäß § 4.4a.3 angenommen, wenn mit einer **2/3-Mehrheit** für die Abwahl gestimmt wird, es müssen sofort Neuwahlen durchgeführt werden.

(6) Wahlen auf dem ersten Schülerparlament

Auf dem innerhalb der fünften bis achten Schulwoche des neuen Schuljahres stattfindenden ersten Schülerparlaments werden die in § 4.3b genannten Funktionsträger gewählt. Für die Besetzung dieser Ämter (ausgenommen SV-Verbindungslehrer (vgl. § 5.7), Schülersprecher und sein Stellvertreter (vgl. § 5.6) sowie Nachhaltigkeitsbeauftragter (vgl. § 11.8)) gilt:

- a. Wählbar sind alle Schüler ab der 8. Klasse, die bei der Wahl anwesend und bereit sind das Amt auszuführen, oder ihre Kandidaturbereitschaft dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt haben.

§ 6 KLASSENSPRECHER

(1) Aufgaben der Klassensprecher

- a. Die Klassensprecher vertreten die Anliegen ihrer Mitschüler vor den Lehrkräften und in den Gremien der SV. Sie müssen Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen, die Klasse betreffenden Fragen an die jeweiligen Klassenlehrer und an Lehrkräfte des Klassenkollegiums herantragen.
- b. Die Klassensprecher sind das Bindeglied zwischen ihrer Klasse und der SV.
- c. Von der Klassenstufe 8 an nehmen die Klassensprecher an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis-, Versetzungskonferenz o.ä. tagt.

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

- d. Die Klassensprecher sind Mitglieder des Schülerparlaments, die eine gemeinsame Stimme besitzen.
- e. Sofern es im Jahrgang durch die Oberstufenreform keine Klassen mehr gibt, gelten die Bestimmungen der Satzung trotzdem. Die Profile sind dann Äquivalent zur Klasse

(1) Klassensprecher in der Oberstufe

Sofern es im Jahrgang durch die Oberstufenreform keine Klassen mehr gibt, gelten die Bestimmungen der Satzung trotzdem. Die Profile sind dann Äquivalent zur Klasse und die Profillehrer das zu den Klassenlehrern. In dieser Satzung ist dennoch einheitlich die Rede von den Begriffen von Unter- und Mittelstufe bzw. der alten Oberstufe die Rede.

§ 7 JAHRGANGSSPRECHER

Aufgaben des Jahrgangssprechers

- a. Die Jahrgangssprecher vertreten die Anliegen ihrer Mitschüler vor den Lehrkräften und in den Gremien der SV. Sie müssen Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen den Jahrgang betreffenden Fragen an die jeweiligen Lehrkräfte herantragen.
- b. Die Jahrgangssprecher sind das Bindeglied zwischen ihrem Jahrgang und der SV. Das heißt, dass die SV sie bitten kann, an Sitzungen teilzunehmen, Meinungsbilder für die SV zu erstellen, in beratender Funktion Projekte mitzuplanen etc.
- c. Die Jahrgangssprecher sind dazu verpflichtet aktuelle Kontaktdaten an die SV zu übergeben (beispielsweise E-Mail-Adresse oder (mobile) Telefonnummer).

§ 8 SCHÜLERSPRECHER

(1) Bedingungen für die Wahl zum Schülersprecher

Die Kandidaten für das Amt des Schülersprechers und des stellvertretenden Schülersprechers müssen (siehe auch § 5.6, 10.1) ...

1. **SV-Team-Mitglied** sein.
2. mindestens in der **10. Klasse** sein.
3. bisher schon mindestens ein Jahr Mitglied des SV-Teams dieser Schule gewesen sein.

Sonderfall: Erfüllt kein SV-Team Mitglied diese Voraussetzungen, so kann sich das Schülerparlament, mit einfacher Mehrheit, für die Aussetzung einer oder mehrerer Kandidaturbedingungen aussprechen.

(2) Aufgaben des Schülersprechers

Der Schülersprecher hat als höchster Schülervertreter der Schule die folgenden Aufgaben, bei deren Umsetzung er von seinem Stellvertreter unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten wird:

1. Dem Schülersprecher ist bewusst, dass er die gesamte Schülerschaft der Klaus-Groth Schule repräsentiert und hat sich daher angemessen zu verhalten. Er dient außerdem als Vorbild für andere, insbesondere jüngere, Schüler und verhält sich daher stets freundlich, hilfsbereit und verantwortungsvoll.

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

2. Der Schülersprecher trägt ein hohes Maß an Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Er ist auf Seiten der Schülerschaft der Informations- und Organisationsmittelpunkt der Schule. Er führt und koordiniert das SV-Team, delegiert Aufgaben und stellt sicher, dass übertragene Aufgaben rechtzeitig, zuverlässig und ordentlich ausgeführt werden.
3. Der Schülersprecher ist für die Verwaltung der SV-Mitgliedsdaten verantwortlich. Er hält gewählte Vertreter mit Name, Vorname, Klasse, Telefonnummer und Email-Adresse fest und archiviert die dadurch entstehenden Datenbanken.
4. Der Schülersprecher hält ständig Verbindung zu seinem Team und unterrichtet dieses laufend über die Ausführung der Ausgaben.
5. Zusätzlich kann er auf Weisung der Schule an schulübergreifenden Versammlungen teilnehmen.
6. Auf dem Schülerparlament gibt der Schülersprecher einen Bericht über die Tätigkeiten des SV-Teams für den Zeitraum seit dem letzten Schülerparlament ab.
7. Der Schülersprecher ist als Sitzungsvorsitzender der SV-Team-Sitzungen für die ordnungsgemäße Einberufung dieser verantwortlich. Er hat somit den Hauptteil der Moderation der SV-Team-Sitzungen inne. Im Falle von Wahlen auf den Sitzungen setzt er den Wahlleiter ein (vgl. § 4.2a).
8. Im Falle der Verhinderung des Schülerparlamentspräsidenten auf einem Schülerparlament nimmt der Schülersprecher bzw. sein Stellvertreter die Aufgaben und Pflichten des Schülerparlamentspräsidenten stellvertretend wahr und fungiert somit auch als Sitzungsleiter.
In besonderen Fällen kann der Schülersprecher auch eine andere Person des SV-Teams mit der Vertretung des Schülerparlamentspräsidenten beauftragen.

(3) Möglichkeit der Doppelspitze

Es besteht die Möglichkeit zur Bildung einer Doppelspitze für das Amt des Schülersprechers. Beide Schülersprecher sind gleichberechtigt und müssen gemeinsam als ein Kandidat zur Wahl antreten. Das Amt des Stellvertreters entfällt in diesem Fall.

Hinweis: Die Möglichkeit einer Schülersprecher-Doppelspitze ist mit dem Stand vom 23.02.2023 nicht mit dem Schulgesetz vereinbar. Die Regelung tritt erst dann in Kraft, wenn das Schulgesetz dahingehend geändert wird.

§ 9 Verbindungslehrer

Aufgaben

Der Verbindungslehrer berät und unterstützt die Schülervertreter bei der Ausführung ihrer Aufgaben und achtet dabei insbesondere auf die Einhaltung der in dieser Satzung vorgegeben Richtlinien.

Er ist außerdem ein Bindeglied zwischen der Schüler- und Lehrerschaft.

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

§ 10 SV-TEAM

(1) Aufgaben des SV-Teams

Das SV-Team ...

1. vertritt die Anliegen und Interessen der Schülerschaft bzw. setzt die Beschlüsse des Schülerparlamentes um.
2. sichert den Kontakt zu Schülern, Lehrern und Schulleitung.
3. plant SV-Veranstaltungen, -Aktionen und –Projekte, führt diese durch und wertet diese aus.
4. tritt bei jeder Veranstaltung, Aktion und jedem Projekt, schulintern- oder extern, einheitlich auf (dies wird einfach ermöglicht durch § 10.5a).
5. nimmt mit Stimmrecht am Schülerparlament teil (vgl. § 14.4)
6. nimmt mit Stimmrecht an der Schulkonferenz teil

(2) Besondere von der SV ausrufbare Tage

SV-Arbeitstag

i. Ankündigung

Das Datum des SV-Arbeitstages sollte mindestens **14 Tage vorher** der Schulleitung beantragt werden oder er **findet am Schulentwicklungstag statt**.

ii. Ablauf

An diesem Tag werden die **SV und** (nach Möglichkeit) **der Verbindungslehrer vom Unterricht befreit** und erhalten somit die Gelegenheit, sich intensiv mit ihren Aufgaben und Planungen zu befassen. Außerdem darf bei Zustimmung der Schulleitung und des Verbindungslehrers auch eine Übernachtung in der Schule oder extern getätigt werden, um am darauffolgenden Tag weiter arbeiten zu können (in diesem Fall müsste der SV-Arbeitstag auf einen Freitag oder Montag gelegt werden, damit der Schulbetrieb unter der Woche nicht gestört wird).

(3) Sonderausgaben der SV

a. Arbeitskleidung

Damit die SV **nach § 10.1.4 einheitlich auftreten kann** sollte sie, wenn die finanziellen Mittel vorhanden sind sowie der Verbindungslehrer und Kassenwart zugestimmt haben, **Arbeitskleidung** in Form von (personalisierten) **T-Shirts und/oder Pullovern** (nach Absprache mit dem Verbindungslehrer auch andere Oberbekleidung, beispielsweise Hemden) bestellen.

b. Teilübernahme der Kosten für den Abiturjahrgang

Wenn der **Abiturjahrgang einen Antrag an die SV** stellt, kann diese einen **angemessenen, dann festzulegenden, Geldbetrag** an den Abiturjahrgang bezahlen; die SV ist nicht dazu verpflichtet, diesen Antrag anzunehmen. Dieses Geld geht in die Abiturnkasse und ist zu Gunsten des Abiturjahrgangs zu verwenden; es kann beispielsweise genutzt werden, um einen Teil der Kosten für den Sektempfang beim Abiturball zu decken.

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

(4) Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern während des Schuljahres

- a. Sollte durch entsprechendes Verhalten die Mitgliedschaft einzelner Personen im SV-Team während des Schuljahres nicht mehr tragbar sein, kann auf Antrag eines SV-Team-Mitglieds bei der nächsten SV-Team-Sitzung eine Abstimmung über Ausschluss aus dem Team erfolgen. Die betroffene Person ist aus dem Team ausgeschlossen, wenn eine **2/3-Mehrheit** sich für diesen Antrag ausspricht. Dieser Ausschluss sorgt, sofern sie es nicht vorher schon war, nicht dafür, dass die SV provisorisch wird, also **tritt die Notfallklausel (§ 5.4d) nicht in Kraft**.
- b. Die Neuaufnahme von Mitgliedern in das SV-Team während des Schuljahres ist unzulässig, da diese nicht durch die Wahl der Schülerschaft legitimiert wäre (dies trifft nicht zu, wenn die **Notfallklausel (§ 5.4d)** eingetreten ist, dann wird verfahren wie dort beschrieben).

§ 11 WEITERE FUNKTIONSTRÄGER

(1) Schülerparlamentspräsident

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1)

Die Kandidaten für das Amt des Schülerparlamentspräsidenten müssen reguläres **Mitglied des SV-Teams** sein.

b. Aufgaben

Der Schülerparlamentspräsident ist als Sitzungsvorsitzender des Schülerparlaments für die ordnungsgemäße Einberufung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Schülerparlamente verantwortlich. Er hat somit den Hauptteil der Moderation der Schülerparlamente inne.

(2) Delegierter für das Landesschülerparlament

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1)

Die Kandidaten für das Amt des Landesschülerparlamentsdelegierten müssen **SV-Team-Mitglied**, sowie in der Lage sein, Interessen der lokalen SV auf Landesebene zu vertreten. Zudem müssen sie bereit sein, zu den teils weiter entfernten Tagungsorten zu reisen und Freizeit für die ggf. an den Wochenenden stattfindenden Landesschülerparlamenten zu opfern.

b. Aufgaben

Der Delegierte nimmt mit Sitz-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht an den Landesschülerparlamenten der Gymnasien in Schleswig-Holstein teil. Dort ist es seine Aufgabe, die schulische SV auf Landesebene zu vertreten.

(3) Delegierte für die Kreisschülervertretung

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1)

Die Kandidaten für das Amt des Kreisschülervertretungsdelegierten müssen nur Teil der Schülerschaft sein, sollten allerdings in der Lage sein, Interessen der lokalen SV auf Kreisebene zu vertreten. Zudem müssen sie bereit sein, zu den teils weiter entfernten Tagungsorten zu reisen und Freizeit für die ggf. an den Wochenenden stattfindenden Kreisschülerparlamente zu opfern.

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

b. Aufgaben

Die zwei Delegierten nehmen mit Sitz-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht an den Kreisschülervertretungssitzungen der Gymnasien in Neumünster teil. Dort ist es ihre Aufgabe, die schulische SV auf Kreisebene zu vertreten.

(4) Kassenwart

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1)

Der Kandidat muss das 18. Lebensjahr vollendet haben oder eine Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der sich diese bereit erklären, im Falle seiner Wahl für vom Kassenwart zu verantwortende Fehlbeträge aufzukommen.

b. Aufgaben

Aufgabe des Kassenwartes ist die vertrauensvolle und exakte Verwaltung der Finanzen der SV. So verbucht er z.B. jede Einnahme und Ausgabe mit Beleg. Der Kassenwart gibt auf dem Schülerparlament einen Kassenbericht über die Finanzbewegungen seit dem letzten Schülerparlament ab.

(5) Kassenprüfer

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1)

Erster Kassenprüfer ist der Verbindungslehrer. Zwei weitere Kassenprüfer werden aus dem SV-Team gewählt.

b. Aufgaben

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Schuljahres die Buchführung des Kassenwartes über die finanziellen Vorgänge des laufenden Schuljahres.

(6) Verbindungspersonen zu verschiedenen schulinternen Gruppierungen

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1)

Die Kandidaten für das Amt des Verbindungsmanns müssen reguläres **Mitglied des SV-Teams** sein, außerdem muss der Kandidat eine E-Mail-Adresse und eine (mobile) Telefonnummer besitzen. Im besten Fall ist der Kandidat Mitglied in der Gruppierung für welche er die Kontaktperson ist.

b. Aufgaben

Die Verbindungsperson dient als Kontaktperson zwischen dem SV-Team und der jeweiligen Gruppierung welcher er zugeteilt ist, das bedeutet die Kontaktdaten werden an die Leitung der Gruppierung übergeben.

(7) Stellvertretende Delegierte zur Schulkonferenz

a. Wahl

Auf dem ersten Schülerparlament des Schuljahres werden maximal fünf stellvertretende Delegierte zur Schulkonferenz gewählt. Diese kommen nur dann zum Einsatz, wenn einer der regulären Delegierten zur Schulkonferenz (vgl. § 10.1.6) erkrankt, bzw. anderweitig verhindert ist. Alle Kandidaten müssen mindestens in der **8. Klasse** sein (vgl. § 5.4).

b. Vertretungsfall

Sollte dieser Fall eintreten, so wird das SV-Team bzw. der Schülersprecher einen oder mehrere dieser Delegierten kontaktieren und sie zur Teilnahme an der

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

Schulkonferenz einladen. Das SV-Team entscheidet, welchen der stellvertretenden Delegierten sie in diesem Falle einsetzt.

c. Rechte und Pflichten des stellvertretenden Delegierten zur Schulkonferenz

Der ausgewählte Stellvertreter nimmt mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie die regulären Delegierten an der entsprechenden Schulkonferenz teil.

Er verpflichtet sich durch die Annahme der Wahl, im Falle einer Auswahl als Vertretung, satzungsgemäß zu handeln, die Schülerschaft nach bestem Wissen und Gewissen im freien Mandat zu vertreten und, nach Einladung des Schülersprechers, vor der Schulkonferenz an den SV-Team-Sitzungen teilzunehmen.

Das SV-Team kann jederzeit entscheiden, keinen Vertreter einzuladen. Ein Teilnahmerecht besteht für die stellvertretenden Delegierten nicht.

d. Abwahl und Neubesetzung

Eine Abwahl der stellvertretenden Delegierten durch das Schülerparlament und eine Neubesetzung der Ämter ist jederzeit, nach formalem Antrag (vgl. § 13.8) eines regulären Mitgliedes des Schülerparlamentes, möglich. Für die Abwahl ist lediglich eine einfache Mehrheit erforderlich.

(8) Beobachter der 5. und 6. Klassen für die Schulkonferenz

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Alle Kandidaten müssen in der 5. oder 6. Klasse und Mitglied des Schülerparlamentes sein.

b. Wahl

Die Beobachter werden auf dem Schülerparlament von allen anwesenden Klassensprechern der 5. und 6. Klassen gewählt. Die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt-

c. Aufgaben

Die Beobachter dürfen nach dem schleswig-holsteinischen SchulG in beobachtender Funktion an allen Schulkonferenzen teilnehmen. Sie sollten diese Aufgabe immer wenn möglich wahrnehmen und auch ihren Mitschülern über die Vorgänge der Schulkonferenz berichten.

(9) Jahrgangssprecher

d. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Alle Kandidaten müssen Mitglied des Schülerparlamentes (also SV-Mitglied oder Klassensprecher) sein.

e. Wahl

Die Jahrgangssprecher werden auf dem Schülerparlament von allen anwesenden und stimmberechtigten Schülern ihres Jahrgangs gewählt. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird Jahrgangssprecher, der mit den zweitmeisten Stimmen wird ohne erneute Wahl Stellvertreter.

f. Aufgaben

(Siehe §7)

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

(10) Nachhaltigkeitsbeauftragter

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen (siehe auch § 5.4, 10.1)

Die Kandidaten für das Amt des Nachhaltigkeitsbeauftragten müssen Mitglied des SV-Teams sein.

b. Aufgaben

Der Nachhaltigkeitsbeauftragte ist dazu verpflichtet, sich im Thema Nachhaltigkeit auf dem neuesten Stand zu halten, außerdem muss er dem SV-Team als Berater in Sachen Nachhaltigkeit zur Verfügung stehen. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte ist dazu verpflichtet aktuelle Kontaktdaten an die SV zu übergeben (beispielsweise E-Mail-Adresse oder (mobile) Telefonnummer).

c. Bedeutung für die SV

Die SV ist dazu verpflichtet, mit dem Nachhaltigkeitsbeauftragten in Kontakt zu treten, wenn eine Veranstaltung (im Schulgebäude), Projekte etc. geplant werden.

(11) Verbindungslehrer

a. Aufgaben

Der Verbindungslehrer berät und unterstützt die Schülervertreter bei der Ausführung ihrer Aufgaben und achtet dabei insbesondere auf die Einhaltung der in dieser Satzung vorgegebenen Richtlinien.

Er ist außerdem ein Bindeglied zwischen der Schüler- und Lehrerschaft.

(12) Protokollant

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Die Kandidaten für das Amt des Protokollanten müssen reguläres Mitglied des SV-Teams sein.

b. Aufgaben

Der Protokollant übernimmt (ggf. zusammen mit dem Stellvertreter) das Erstellen des Protokolls bei SV-Team-Sitzungen sowie anderen Sitzungen, bei denen ein Protokoll zu erstellen ist.

§ 12 RECHTE UND PFLICHTEN DER FUNKTIONSTRÄGER

(1) Teilnahmepflicht

Alle Funktionsträger sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, denen sie gemäß ihrem Amte als Mitglied angehören, **verpflichtet!**

Sind sie zum Zeitpunkt der Sitzung durch Krankheit o.ä. verhindert, informieren sie frühestmöglich ihren Stellvertreter, der für die Sitzung ersatzweise das Mandat übernimmt oder, wenn es keinen Stellvertreter gibt oder dieser nicht erreichbar ist, das SV-Team, welches daraufhin einen kommissarischen Stellvertreter entsenden lässt. Das wiederholte, unentschuldigte Fehlen kann ein Verhalten darstellen, welches nach § 10.4a zum Ausschluss aus dem entsprechenden Gremium führen kann.

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

(2) Verschwiegenheitspflicht

Alle Funktionsträger sind zur Verschwiegenheit, über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit von Mitschülern anvertrauten privaten, vertraulichen Informationen verpflichtet, sofern diese Verschwiegenheit nicht durch anderweitiges, höheres Recht eingegrenzt wird.

Die Weitergabe der Informationen zwischen einzelnen Schülervertretern ist nur dann erlaubt, wenn dies für die Bearbeitung des entsprechenden Problemfalls unbedingt erforderlich ist.

Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht stellt einen großen Verstoß dar, welcher unter Umständen zum sofortigen Ausschluss aus dem SV-Team führen kann. Den Funktionsträgern ist bewusst, dass Informationen im Zusammenhang mit Verbrechen nach Rücksprache mit den Verbindungslehrer **unbedingt** an die zuständigen Behörden (Polizei, Jugendamt, etc.) weitergegeben werden muss.

(3) Freies Mandat

Alle Funktionsträger sind in den Gremien, denen sie als Mitglied angehören, an eventuelle Weisungen der Schülergruppen, die sie vertreten, nicht gebunden, sondern können entgegen dieser Weisungen abstimmen, wenn sie die Meinung der ihnen untergeordneten Schülergruppen nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

Trifft ein Schülervertreter diese Entscheidung, nimmt er damit allerdings in Kauf, ggf. abgewählt zu werden (siehe § 4.4).

(4) Haftbarkeit

Für sämtliche Tätigkeiten eines Funktionsträgers, die nicht als logische Konsequenz auf Basis eines Beschlusses des jeweiligen weisungsbefugten SV-Gremiums ausgeführt werden, oder solche, die nicht eindeutig im Rahmen der festgelegten Aufgaben dieses Funktionsträgers liegen, ist allein der jeweilige Schülervertreter verantwortlich. Die SV kann für solche, als private Handlungen geltende, Tätigkeiten nicht haftbar gemacht werden.

§ 13 SITZUNGEN: GESCHÄFTSORDNUNG

Für alle Sitzungen der SV gelten, sofern nicht im Rahmen dieser Satzung ausdrücklich anders erwähnt, die folgenden Bestimmungen:

(1) Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der SV leitet im Regelfall der Vorsitzende des tagenden Gremiums, der somit als Sitzungsvorsitzender fungiert.

Der jeweilige Sitzungsvorsitzende ist für die ordnungsgemäße Einberufung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der entsprechenden Sitzungen verantwortlich. Er hat somit den Hauptteil der Moderation inne und hat insbesondere auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.

Zudem entscheidet er, wann Störungen des Sitzungsablaufs (§ 13.6c) vorliegen und übt dann das Hausrecht aus.

Falls Wahlen auf der jeweiligen Sitzung stattfinden, setzt der Sitzungsvorsitzende den Wahlleiter ein (vgl. § 4.2a).

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

Der Sitzungsvorsitzende kann einzelne Schülervertreter zu seiner Unterstützung als Assistenten der Sitzungsleitung einsetzen.

(2) Einladung

Der jeweilige Sitzungsvorsitzende lädt mit einer Frist von sieben Tagen vor der Sitzung alle Mitglieder des entsprechenden Gremiums sowie ggf. weitere Personen in schriftlicher Form ein. Der Einladung liegen die vorläufige Tagesordnung und die zur Abstimmung stehenden Anträge bei (ausgenommen Initiativanträge, vgl. § 13.8b).

(3) Beschlussfähigkeit

Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß versendet wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Generell gilt, dass eine Sitzung so lange beschlussfähig ist, bis die Beschlussfähigkeit in Frage gestellt wird.

Sollte die Frist für den Versand der Einladung unterschritten worden sein oder die zur Abstimmung stehenden Anträge bzw. die vorläufige Tagesordnung gefehlt haben, kann ein Gremium sich mit einer 2/3-Mehrheit trotzdem für die Beschlussfähigkeit aussprechen, vorausgesetzt es sind mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend.

(4) Tagesordnung

Jede Sitzung läuft gemäß der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge der Tagesordnungspunkte (im Folgenden: „TOP“) ab. Zu Beginn der Sitzung wird die mit der Einladung versendete, vorläufige Tagesordnung als offizielle Tagesordnung genehmigt, sofern keine Gegenrede erhoben wird. Im Falle von Gegenrede ist über die strittigen Punkte abzustimmen. Die offizielle Tagesordnung kann nach Beendigung jedes TOPs per Abstimmung erweitert oder verkürzt werden.

(5) Protokoll

Es wird ein (Ergebnis-)Protokoll geführt. Sinn des Protokolls ist es, die SV-Arbeit zweifelsfrei für das aktuelle Arbeiten sowie für folgende Generationen nachweisbar zu machen und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse festzuhalten. Der Protokollant – in der Regel der Schriftführer der SV – wird zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsvorsitzenden festgelegt.

Das Protokoll wird spätestens zehn Tage nach der jeweiligen Sitzung an alle stimmberechtigten Teilnehmer versendet und ggf. anderweitig veröffentlicht (Aushang, Homepage, etc.).

Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums ggf. verbessert/ergänzt und per Akklamation verabschiedet, wenn keine Gegenrede erhoben wird, oder andernfalls mit einfacher Mehrheit.

Das Protokoll wird im SV-Archiv archiviert.

(6) Sitzungsordnung

- a. Wortmeldungen sind durch Handzeichen an den Sitzungsvorsitzenden zu richten. Das Rederecht hat ausschließlich derjenige, dem es vom Sitzungsvorsitzenden erteilt worden ist.

Satzung der Schülersvertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

- b. Der Sitzungsvorsitzende lässt, falls notwendig, eine Rednerliste führen. Diese legt die Reihenfolge fest, nach der die Wortmeldungen abzuarbeiten sind. Diese Reihenfolge darf nur durch Wortbeiträge des Sitzungsvorsitzenden, bei Verständnisfragen (vgl. § 13.8c) oder durch Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 13.9) unterbrochen werden.
- c. Eine Störung bzw. destruktives Verhalten besteht z.B. ...
 - 1. in Zwischenrufen und in der Missachtung des Rederechts.
 - 2. in beleidigenden verbalen oder nonverbalen Äußerungen.
 - 3. in einem destruktiven Missbrauch des Rechts, Anträge zur Geschäftsordnung stellen zu dürfen.
 - 4. in respektlosem Verhalten gegenüber dem Sitzungsvorsitzenden.
 - 5. in unerlaubten Verlassen des Sitzungsraumes.

(7) Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, außer ein Stimmberechtigter stellt einen Antrag auf die Durchführung einer geheimen Wahl (siehe § 4.1). Eine Meinung gilt als angenommen, wenn sich die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten für diese ausspricht, andernfalls ist sie abgelehnt. Für einige Abstimmungen gelten Ausnahmen.

Ein Stimmberechtigter hat auf einer Sitzung grundsätzlich nur Anspruch auf eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter ausführt.

(8) Anträge

- a. Anträge müssen mit einer Frist von sieben Tagen vor der Sitzung in schriftlicher Form an den Sitzungsvorsitzenden gerichtet werden.
- b. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, gelten als Initiativanträge, die ein Thema behandeln müssen, bei dem sich kurzfristig eine neue Lage ergeben hat oder akuter Handlungsbedarf besteht. Erkennt das tagende Gremium diesen initiativen Charakter des Antrags mit einer einfachen Mehrheit an, wird er trotz Unterschreitung der Antragsfrist behandelt. Ein zu spät eingereichter Antrag kann auch behandelt werden, wenn kein Initiativcharakter erkennbar ist, aber am Ende der Sitzung noch ausreichend Tagungszeit zur Verfügung steht. In diesem Fall ist für die Behandlung ebenfalls eine einfache Mehrheit erforderlich.
- c. Die Abstimmung über einen Antrag erfolgt nach der Vorstellung des Inhalts durch den Antragsteller und eine eventuelle Debatte. Bei der Debatte können direkte Fragen an den Antragsteller gerichtet werden. Ist dies der Fall, darf der Antragsteller ohne Beachtung der Rednerliste direkt im Anschluss an die Frage eine Antwort geben.
Vor der Abstimmung lässt der Sitzungsvorsitzende den Antrag im Originalwortlaut verlesen.
- d. Direkt im Anschluss an die Abstimmung gibt der Sitzungsvorsitzende förmlich bekannt, mit welchem Ergebnis der Antrag angenommen bzw. abgelehnt wurde. Der Wortlaut des Antrags und das Abstimmungsergebnis sind daraufhin unmittelbar im Protokoll zu vermerken.

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

- e. Ein angenommener Antrag gilt ebenso wie die Ablehnung eines Antrages bis über einen Antrag mit derselben Absicht regelgerecht abgestimmt wird.
- f. Ein bereits abgestimmter Antrag darf im laufenden Schuljahr nur dann erneut zur Wahl gestellt werden, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des tagenden Gremiums zunächst mit einer 2/3-Mehrheit formal feststellen, dass sich die dem Antrag zugrunde liegende Sachlage entscheidend geändert hat.

(9) Anträge zur Geschäftsordnung

- a. Anträge zur Geschäftsordnung (im Folgenden: „GO-Anträge“) können jederzeit von jedem stimmberechtigten Mitglied der Sitzung gestellt werden (Meldung mit beiden Armen. Sie müssen, unbeachtet der Rednerliste, direkt im Anschluss an den aktuell laufenden Redebeitrag behandelt werden. GO-Anträge werden vom Antragsteller kurz begründet.
- b. Wird ein GO-Antrag gestellt, so darf nach der Begründung des Antragstellers (vgl. § 13.9a) noch je ein Sitzungsteilnehmer für und einer gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist sofort förmlich über den Antrag abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis wird vom Sitzungsvorsitzenden unverzüglich mitgeteilt und im Protokoll vermerkt.
- c. Werden mehrere GO-Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Sitzungsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- d. **Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht benutzt werden, um sich in den Mittelpunkt zu rücken oder seine Redeposition vorzeitig zum Ausdruck zu bringen.** Im Zweifelsfall hat der Sitzungsvorsitzende zu entscheiden, ob eine übermäßige Benutzung von GO-Anträgen und damit eine Störung der Sitzung nach § 13.6 vorliegt. In besonders extremen Fällen kann der Sitzungsvorsitzende entsprechende Teilnehmer gemäß § 13.1 von der Sitzung ausschließen.
- e. Die Genehmigung der folgenden GO-Anträge bedarf der einfachen Mehrheit:
GO-Antrag auf...
 - 1. Vertagung des TOPs auf die nächste Sitzung.
 - 2. Begrenzung der Redezeit für Wortmeldungen aller Teilnehmer in der laufenden Debatte auf jeweils XY Minuten.
 - 3. Streichung der Rednerliste, d. h. es werden keine weiteren Redebeiträge zu diesem Thema zugelassen, auch nicht die bereits in der Rednerliste vermerkten.
 - 4. Streichung der Rednerliste und sofortige Abstimmung, falls über einen oder mehrere Anträge verhandelt wird oder eine anderweitige Abstimmung vorgesehen ist.
 - 5. Erteilung eines Ordnungsrufes an den Sitzungsteilnehmer XY, falls dieser durch störendes Verhalten auffällt (vgl. § 13.6c).
 - 6. Sitzungsunterbrechung für XY Minuten.
 - 7. Begründung der Abstimmung ohne die Möglichkeit seine Begründung zu verweigern, indem man auf einen Vorredner verweist.
- f. Die Genehmigung der folgenden GO-Anträge bedarf einer 2/3-Mehrheit:
GO-Antrag auf...
 - 1. sofortige Schließung/Abbruch der Sitzung.

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

2. Ausschluss eines Sitzungsteilnehmers, wobei diesem entweder drei Ordnungsrufe oder ein eklatanter Ordnungsverstoß wie z.B. die Anwendung körperlicher Gewalt bzw. auch deren Androhung vorausgehen muss.

§ 14 SCHÜLERPARLAMENT

Das Schülerparlament (im Folgenden: „SP“) ist das oberste Organ der SV in der Schule.

(1) Zusammensetzung des Schülerparlaments

Das SP setzt sich aus ...

1. dem Schülerparlamentspräsidenten als Sitzungsvorsitzenden (vgl. § 11.1),
2. den Klassensprechern (vgl. § 6),
3. dem SV-Team (vgl. § 10.3),
4. den Antragstellern,
5. den zur Wahl stehenden Kandidaten,
6. den sonstigen geladenen Gästen oder Fachkräften

zusammen.

(2) Aufgaben des Schülerparlaments

Die Funktion des SPs besteht im Informationsaustausch, in der Meinungsbildung sowie der Wahl von Delegierten und Vertretern. Das SP ...

- a. berät sich zu aktuellen schulischen Themen,
- b. beratschlagt über Themen der Schulkonferenz,
- c. führt die Wahlen zu den folgenden Ämtern durch (vgl. §§ 4.3, 9, 11, 2):
 1. Schülersprecher und stellvertretender Schülersprecher (vgl. § 8)
 2. Schülerparlamentspräsident (vgl. § 11.1)
 3. Delegierte für die Landesschülervertretung (vgl. § 11.2)
 4. Delegierte für die Kreisschülervertretung (vgl. § 11.3)
 5. SV-Verbindungslehrer – alle zwei Jahre (vgl. § 5.7)
 6. Nachhaltigkeitsbeauftragter (vgl. § 11.8)
 7. maximal fünf stellvertretende Delegierte zur Schulkonferenz (vgl. § 11.6)
- d. beschließt Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit.

(3) Durchführung des Schülerparlaments

Die Durchführung des SPs erfolgt gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Sitzungen der SV (vgl. § 13). Für das konstituierende Schülerparlament gilt zusätzlich, dass die Wahl des neuen Schülerparlamentspräsidenten schnellstmöglich erfolgen muss.

(4) Stimmrecht

Stimmrecht besitzen ...

1. die Klassensprecher (vgl. § 6), wobei jeder eine eigene, gleichgewichtete Stimme besitzt,
2. Mitglieder des SV-Teams (vgl. § 2.2),
3. der Schülerparlamentspräsident (vgl. § 11.1).

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

§ 15 SV-TEAM-SITZUNG

Die SV-Team-Sitzung ist die regelmäßig stattfindende Sitzung des SV-Teams.

(1) Zusammensetzung der SV-Team-Sitzung

Die SV-Team-Sitzung setzt sich aus...

1. den Mitgliedern des SV-Teams (vgl. § 2.2),
2. den sonstigen geladenen Gästen oder Fachkräften zusammen.

(2) Aufgaben

- a. Auf der SV-Team-Sitzung werden alle die Aufgaben des SV-Teams betreffenden Themen beraten, insbesondere zur Vor- und Nachbereitung der ...
 1. SV-Veranstaltungen, -Projekte und Aktionen.
 2. Schulkonferenzen.
 3. Schülerparlamente.
 4. alltäglich anfallenden Aufgaben.
- b. Wird ein GO-Antrag gestellt, so darf nach der Begründung des Antragstellers (vgl. § 13.9a) noch je ein Sitzungsteilnehmer für und einer gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist sofort förmlich über den Antrag abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis wird vom Sitzungsvorsitzenden unverzüglich mitgeteilt und im Protokoll vermerkt.

(3) Durchführung

Die Durchführung der SV-Team-Sitzungen erfolgt gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Sitzungen der SV (vgl. § 13).

(4) Beschlussfähigkeit auf der SV-Team-Sitzung

Generell gilt die Regelung der Beschlussfähigkeit von Sitzungen. (vgl. § 13) Nimmt ein SV-Team-Mitglied allerdings im laufenden Schuljahr regelmäßig nicht an SV-Team-Sitzungen teil, so kann das verbleibende SV-Team eine zukünftige Nichtbeachtung dieses Mitglieds bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach 13.3 beschließen.

§ 16 KOMMUNIKATIONSWEGE DER SV

Die Schülervertreter nutzen neben dem persönlichen Gespräch u. a. folgende Möglichkeiten der Informationsweitergabe und Kommunikation mit Mitschülern, Lehrern und Eltern:

1. die entsprechenden Gremien und deren Sitzungen,
2. Informationsblätter,
3. die ausgewiesenen, von der Schulleitung genehmigten Flächen für SV-Aushänge,
4. den SV-Raum als Büro, der als Kontaktstelle der Schülervertreter genutzt wird,
5. den SV-Briefkasten (siehe § 17),
6. das Internet, z. B. über soziale Netzwerke, E-Mail, und die eigene Homepage.

Sämtliche Veröffentlichungen, Einladungen, etc., die in schriftlicher Form an eine bestimmte Personengruppe verbreitet werden müssen, können anstatt der gedruckten Fassung auch in elektronischer Form versendet werden.

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

Alle Veröffentlichungen müssen grundsätzlich vom Schülersprecher, bzw. seinem Vertreter, genehmigt werden.

§ 17 RÄUMLICHKEITEN DES SV-TEAMS

Dem SV-Team wird nach § 48 Abs. 2 Punkt 4 SchulG (§ 48.2.4) von der Schule ein Raum zur Ausübung ihrer Tätigkeiten bereitgestellt.

In diesem finden in der Regel die SV-Team-Sitzungen statt.

(1) Zugänglichkeit zum SV-Raum

Es bekommen nach Vergabe der Ämter folgende Personen einen Schlüssel zum SV-Raum:

1. der Verbindungslehrer,
2. der Schülersprecher,
3. der stellvertretende Schülersprecher.

Zudem wird ein Ersatzschlüssel im Sekretariat der Schule aufbewahrt.

Die Ausgabe der Schlüssel muss mit dem Hausmeister abgeklärt sein, erst wenn dieser zustimmt, darf die Ausgabe passieren.

(2) SV-Briefkasten

Zu den Räumlichkeiten zählt weiterhin der SV-Briefkasten, der der Schülerschaft die Möglichkeit gibt, dem SV-Team Anregungen, Kritik, Wünsche und sonstige Anliegen zukommen zu lassen. Dieser wird in regelmäßigen Abständen von einem SV-Team-Mitglied geleert. Es ist zu beachten, dass der Inhalt streng vertraulich ist und somit wie mit der in § 12.2 beschriebenen Verschwiegenheit zu behandeln ist.

Die in den Briefen angesprochenen Themen sollten, nach Möglichkeit, auf der nächsten SV-Team-Sitzung, jedoch nicht später als vier Schulwochen nach Erhalt des Briefes behandelt werden.

§ 18 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

(1) Synonyme

Die in dieser Satzung genannten Ausdrücke weichen teils von den im SchulG erwähnten Bezeichnungen ab.

Es wird aus diesem Grund auf die folgenden Entsprechungen hingewiesen:

1. Schülerparlament = SV-Versammlung = Klassensprecherversammlung
2. SV-Satzung/Satzung der SV = SV-Statut/Statut der SV

(2) Wirksamkeit für die Geschlechter

Um eine sprachliche Vereinfachung zu erreichen, wird in dieser Satzung generell für Personen jedes Geschlechts die generisch männliche grammatikalische Form benutzt. Diese Form gilt jedoch, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, für jedes Geschlecht.

(3) Ergänzungen

Die SV kann jederzeit ergänzende Bestimmungen zur Satzung in separaten Erlässen o. ä. genehmigen.

Satzung der Schülerversammlung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

§ 19 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise aufgrund anderweitigem, höherem Recht ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen rechtmäßigen Bestimmungen nicht.

Satzung der Schülerversammlung der Klaus-Groth-Schule Neumünster

Die vorliegende Version der SV-Satzung wurde durch das Schülerparlament der Klaus-Groth-Schule am 17.02.2023 unter TOP 5 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Neumünster, den 17.02.2023 – g e z e i c h n e t / f. d. R.

Lisa Schwartze
- Schülersprecher -

Fin Damerau
- Verbindungslehrer -